



Berlin, 21. Juli 2022

Energiesicherungspaket: Weitere Stärkung der Vorsorge

Bundesregierung stärkt weiter die Vorsorge für den kommenden Winter

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine befindet sich Deutschland weiterhin in einer angespannten Gasversorgungslage. Auch wenn heute wieder Gas durch die Nord Stream 1 Pipeline strömt, so sind die Lieferung weiter auf niedrigem Niveau, obwohl einer vollen Auslastung technisch nichts entgegensteht und Lieferpflichten seitens Russlands bestehen. Damit bleibt die Lage ungewiss und die Preise hoch. Die Bundesregierung verfolgt daher weiter konsequent ihre Politik, die Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen Sparte für Sparte zu stärken und parallel weitere Maßnahmen der Vorsorge zu ergreifen. Die Bundesregierung hat hierzu bereits seit Beginn der Legislaturperiode zahlreiche ineinandergreifende, breit angelegte Maßnahmen ergriffen und über den Stand der Maßnahmen in den drei Fortschrittsberichten Energiesicherheit informiert, zuletzt am gestrigen Mittwoch mit dem [dritten Fortschrittsbericht Energiesicherheit](#)

Diesen Vorsorgeplan arbeitet die Bundesregierung konsequent ab und erweitert ihn passgenau der Lage entsprechend. Anknüpfend an die von Minister Habeck am [19.06.2022 vorgestellten Maßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs](#) im Stromsektor und zur schnelleren Befüllung der Speicher legt das BMWK heute ein **weiteres Energiesicherungspaket** vor, um sich für den Winter weiter zu wappnen.

Das Energiesicherungspaket hat im Kern **drei Elemente**: Die Befüllung der Gasspeicher wird noch einmal gestärkt, der Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung weiter gesenkt sowie Effizienz- und Einsparmaßnahmen erweitert. Diese weiteren Maßnahmen werden in den kommenden Wochen und nach der Sommerpause Schritt für Schritt in enger Abstimmung innerhalb der Bundesregierung umgesetzt.

Die Maßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs fügen sich ein in das gestern von der EU-Kommission vorgestellte Paket „Save Gas for a Safe Winter“. Die Europäische Kommission hat darin die Mitgliedstaaten zur konkreten Gasverbrauchsreduktion aufgerufen. Die Mitgliedstaaten sollen ihre Gasnachfrage freiwillig um 15 % senken, um so die Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten angesichts der angespannten Lage auf den Gasmärkten zu stärken.

1. Befüllung der Gasspeicher

Um die Speicherbefüllung sicherzustellen, werden die gesetzlich vorgesehenen Füllstände bei den Gasspeichern noch mal erweitert. Konkret wird für den 1. September 2022 ein neues Zwischenziel von 75% eingefügt. Die Vorgaben zielen darauf, dass auch bei geringen Gasflüssen nicht ausgespeichert wird, sondern die Speicher kontinuierlich weiter befüllt werden. Zusätzlich werden die bisherigen Füllstandsvorgaben noch einmal erhöht, zum 1. Oktober von 80 % auf 85 % zum 1. November von 90 % auf 95 %. Die zusätzlichen 5 Prozentpunkte bedeuten im Maximum zum 1. November eines Kalenderjahres ca. 1 Milliarde Kubikmeter Gas (ca. 12 TWh). Die hierfür notwendige Ministerverordnung ist in der Ressortabstimmung und wird in den nächsten Tagen in Kraft treten.

Damit die Speicherbefüllung auch tatsächlich umgesetzt und beschleunigt werden kann, hat die Bundesregierung schon 15 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel hatte der Haushaltsausschuss des Bundestages am 22. Juni 2022 bestätigt. Der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe setzt das Geld ein. Damit konnten die Speicherstände trotz des schwierigen Marktumfelds, insbesondere seit den reduzierten Gasflüssen aus Russland, weiter gefüllt werden. Im Durchschnitt liegen die Speicherstände aktuell bei rund 65 Prozent (Stand 21.07.2022). 18 der 22 Speicherbetreiber in Deutschland liegen bereits jetzt bei 70-80%; einige der vier großen Speicher liegen aber noch deutlich darunter.

2. Reduktion von Erdgas für die Stromerzeugung

Um den Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung zu senken, hat die Bundesregierung bereits beschlossen, mehr Kohlekraftwerke einzusetzen. Die erste Rechtsverordnung auf Basis des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes ist umgesetzt und in Kraft getreten. So können Steinkohlekraftwerke aus der Netzreserve seit dem 14.07.2022 befristet bis zum 30.04.2023 an den Strommarkt zurückkehren.

Neu hinzu kommt nun eine Verordnung, mit der eine Braunkohlereserve zum 1. Oktober aktiviert wird. Bereits stillgelegte Braunkohlekraftwerke können dann wieder ihren Betrieb aufnehmen. Aktuell wird noch die beihilferechtliche Genehmigung von der Europäischen Kommission eingeholt. Dennoch können und sollten sich die Kraftwerksbetreiber bereits jetzt für den Einsatz in der Versorgungsreserve bereit machen. Wenn sich abzeichnet, dass die Marktteilnahme der Steinkohle- und Mineralölkraftwerke nicht ausreichend ist, kann als nächster Schritt die Verordnung zum Abruf der Versorgungsreserve Braunkohle unmittelbar in Kraft treten.

Diese beiden Maßnahmen werden flankiert durch eine Gaseinsparverordnung, die die unnötige Verstromung von Erdgas verhindert. Die Verordnung wird aktuell vorbereitet und tritt dann in Kraft, wenn sich abzeichnet, dass noch mehr Gas bei der Stromerzeugung eingespart werden muss. Nicht erfasst von dieser Verordnung sind systemrelevante Gaskraftwerke, die aus Gründen der System- und Versorgungssicherheit im Markt gebraucht werden.

Daneben sollen die Transportkapazitäten für Brennstoffversorgung auf der Schiene sichergestellt werden. Dazu sollen in einem ersten Schritt kurzfristig die Nutzungsbedingungen des Netzes angepasst werden, um Mineralöl- und Kohletransporte auf der Ebene der Disposition, also bei der Vergabe freier Trassen, zu priorisieren. Falls das nicht ausreicht, soll im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes per Rechtsverordnung die Bevorzugung von Verkehren auf Ebene der Kapazitätszuweisung geregelt werden. Dabei würden dann auch bereits vergebene Slots für Energie-Transporte bereitgestellt werden. Hier arbeiten das Bundesverkehrsministerium und das Bundeswirtschaftsministerium eng zusammen.

Auch die erneuerbaren Energien sollen einen stärkeren Beitrag leisten, um Erdgas aus dem Strombereich zu verdrängen. So soll insbesondere die Biogaserzeugung ausgeweitet werden, indem unter anderem die vorgegebenen jährliche Maximalproduktion der Anlagen ausgesetzt wird. Damit Solaranlagen ebenfalls mehr Strom einspeisen können, ist angestrebt, die 70 Prozent-Kappingsregel für Bestandsanlagen zu streichen. Für Neuanlagen gilt das schon ab dem 1.1.2023. Derartige Maßnahmen verlangen gesetzliche Änderungen, die eng innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

3. Effizienz- und Einsparmaßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs

Es ist wichtig, dass der Gasverbrauch auch in Betrieben, Bürogebäuden und privaten Haushalten sinkt. Dazu plant das BMWK in enger Abstimmung mit anderen Ressorts der Bundesregierung zusätzliche Energie- und Effizienzmaßnahmen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG). Dieses erlaubt es der Bundesregierung, zur Vorsorge auch schon vor dem Krisenfall per Rechtsverordnung Maßnahmen zur Energieeinsparung zu treffen. Ein Teil der Maßnahmen wird auf sechs Monate befristet sein, ein Teil auf zwei Jahre, um auch für den kommenden Winter zu wirken.

a. Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Industrie/Unternehmen

Gasauktionsmodell

Damit es sich für industrielle Gasverbraucher lohnt, Gas einzusparen, haben BMWK, BNetzA und THE für den Gasmarkt ein zusätzliches Regelenergieprodukt entwickelt. Die eingesparten Verbräuche können über die Lieferanten zur Stabilisierung der Netze verwendet werden. THE hat den Akteuren bereits erste Produktparameter vorgestellt. Voraussichtlich ab Ende des Sommers /zu Beginn der Heizsaison 2022 können Anbieter, d.h. die Lieferanten der Industriekunden oder Industriekunden selbst, die Bilanzkreise führen, über eine Regelenergie-Plattform der THE ihre Angebote zur Bereitstellung von Gasmengen einstellen. THE kann die Angebote dann im Fall eines Gasengpasses abrufen. Die günstigsten Angebote erhalten – einer Auktion gleich – den Zuschlag.

Umsetzung von wirtschaftlichen Einsparmaßnahmen im Rahmen von betrieblichen Energie- und Umweltmanagementsystemen

Um die Energieeinsparung in Unternehmen zu verbessern, sollen Firmen, die ein Energie- und Umweltmanagementsystem eingeführt haben, solche Energiespar-Maßnahmen umsetzen, die sich innerhalb von zwei Jahren wirtschaftlich rechnen. Betroffen wären hiervon grundsätzlich große Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen, die beispielsweise gesetzliche Privilegien beim Spitzenausgleich im Rahmen der Stromsteuer oder zur Vermeidung von Carbon-Leakage in Anspruch nehmen.

Zudem wird das BMWK mit den Sozialpartnern über weitere Einsparmöglichkeiten im Arbeits- und Betriebsbereich sprechen - dies im engen Schulterschluss mit dem Arbeitsministerium.

b. Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen/Bürogebäuden

Heizung aus in Fluren, Foyers oder Treppenhäusern von öffentlichen Gebäuden/Büros

Damit der Energieverbrauch sinkt, ist es sinnvoll, Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure, große Hallen, Foyers oder Technikräume, nicht mehr zu heizen, außer, es gibt dafür sicherheitstechnische Anforderungen. Für öffentliche Einrichtungen und Bürogebäude soll das im Zuge der EnSiG-Verordnungen geregelt werden. Für diese Maßnahme ist eine Laufzeit von sechs Monaten vorgesehen.

c. Energieeffizienzmaßnahmen im Wohngebäudebereich

Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (Heizungscheck und hydraulischer Abgleich)

Wer seine Heizungen einem Check unterzieht und sie optimiert, kann damit Energie und Geld sparen, indem zum Beispiel die Vorlauftemperaturen gesenkt werden oder die Nachtabenkung stärker wird. Diesen Heizungscheck sollten möglichst alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gasheizungen vornehmen. Damit das gelingt, wird er künftig vorgegeben – mit ausreichenden Fristen. Über die Umsetzung sind Gespräche mit Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) angelaufen. In einer gemeinsamen Anstrengung der Gebäudeeigentümer, des Handwerks und der Schornsteinfeger sollen bis zum Ablauf der übernächsten Heizperiode (2023/24) alle Erdgas-Heizungen in Deutschland gecheckt werden. Die Regelung wird auf maximal zwei Jahre angelegt sein.

Nochmal weitere Einsparungen sind möglich über einen sogenannten hydraulischen Abgleich. Dadurch wird das Heizwasser optimal verteilt. Ihn sollen künftig alle Eigentümer von Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung - also in der Regel

Mehrfamilienhäuser –machen, wenn sie es nicht schon in den letzten Jahren getan haben. Da es sich hierbei um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, trägt hierfür der Eigentümer bzw. der Vermieter die Kosten.

Ebenfalls für Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung soll der Austausch ineffizienter, ungesteuerter Heizungspumpen verbindlich werden – auch das eine Investition, die sich rechnet. Denn ungesteuerte Heizungspumpen wie Heizkreispumpen oder Zirkulationspumpen sind große Energiefresser. Der Austausch von Heizungspumpen refinanziert sich innerhalb der Nutzungsdauer, teilweise mehrfach.

Keine Beheizung von privaten mit Gas beheizten Pools

Künftig soll es unter untersagt werden, dass Hausbesitzer private Pools mit Gas beheizen. Neben hohem Energiebedarf für die Heizung können durch den Wegfall der Beheizung auch Einsparungen bei der Umwälzung und bei Filteranlagen erreicht werden.